

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 02.05.2011

Lohnsteuerlicher Zufluss und Verzicht beim GGF

Bereits mit Urteil vom 11.11.2009 hatte der BFH bestätigt, dass ein lohnsteuerpflichtiger Zufluss immer dann vorliegt, wenn der Arbeitnehmer den Leistungserfolg einseitig herbeiführen kann. Das ist z. B. bei Rentenbeginn der Fall, wenn der Arbeitnehmer bei einer Pensionszusage ein einseitiges Kapitalwahlrecht hat - auch wenn er sich für die Rente entscheidet.

Bei einem beherrschenden GGF geht die Finanzverwaltung noch einen Schritt weiter und unterstellt einen fiktiven Zufluss bereits bei Fälligkeit der Leistung. Diese sogenannte „Zuflussfiktion“ wurde am 03.02.2011 auch vom Bundesfinanzhof bestätigt. Das bedeutet, dass der steuerliche Zufluss generell bereits zu dem Zeitpunkt erfolgt, an dem die Leistung fällig wird – unabhängig davon, ob die Auszahlung auch schon tatsächlich erfolgt ist. Das wiederum gilt aber nur, wenn die Gesellschaft für diese Leistungen zuvor bereits Betriebsausgaben geltend gemacht hat, was bei der betrieblichen Altersversorgung in der Regel der Fall sein wird. Verzichtet der GGF z. B. auf eine fällige, aber noch nicht ausgezahlte Versorgungsleistung, so kann dadurch die Lohnsteuer nicht vermieden werden.

Verzichtet der GGF aber auf zukünftige Versorgungsleistungen, für die von der GmbH noch keine Betriebsausgaben geltend gemacht wurden, so kann im Umkehrschluss weder ein lohnsteuerlicher Zufluss, noch eine verdeckte Einlage angenommen werden. Spannend bleibt nach dieser Interpretation des BFH weiterhin die Frage, wie die Finanzverwaltung mit der Reduzierung von Pensionszusagen bzw. mit dem Verzicht auf den Future Service von Pensionszusagen zukünftig umgehen wird.

Gleichzeitiger Bezug von Gehalt und Rente beim Gesellschafter-Geschäftsführer

Bei vielen Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF), die Anwartschaften aus einer Pensionszusage bei ihrer Firma haben, taucht im Zusammenhang mit dem Erreichen des Pensionsalters die Frage auf, wie mit der Pensionszusage verfahren werden soll, wenn sie nach Vollendung des Pensionsalters noch weiter aktiv in der Firma tätig sein werden.

Sachverhalt

Die Frage stellt sich regelmäßig dann, wenn in der Pensionszusage der Bezug der Altersrente lediglich vom Erreichen einer bestimmten Altersgrenze abhängig ist, nicht jedoch vom altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben. Also, wenn der Wortlaut z.B. wie folgt ist: „Mit Vollendung des 65. Lebensjahrs erhalten Sie eine monatliche Altersrente in Höhe von 1.000 EUR“. Wie wird nun verfahren, wenn der GGF über das 65. Lebensjahr hinaus noch weiter aktiv in der Firma tätig sein will?

Dieser Sachverhalt kommt in der Praxis vergleichsweise häufig vor, z.B. weil noch kein Käufer für das Unternehmen gefunden wurde oder weil der GGF dem Sohn die Übernahme der Firma noch nicht zutraut oder der GGF noch einige wichtige Projekte zu Ende bringen will oder...

Der GGF hat aus seiner Pensionszusage nun einen Anspruch auf Erhalt der monatlichen Rentenzahlung, wenn er das vertraglich vereinbarte Pensionsalter vollendet hat. Eigentlich sollte der gleichzeitige Bezug von Altersrente und Gehalt u.E. in solchen Fallkonstellationen steuerlich unkritisch sein. Denn schließlich handelt es sich um zwei getrennte Vergütungsbestandteile: die Rente hat sich der GGF während seiner Dienste für die Firma bis zur Vollendung des Pensionsalters verdient -das weiterhin gezahlte Gehalt erhält er, weil er weiter für die Firma aktiv tätig ist.

Sicht der Finanzverwaltung

Viele Finanzämter sehen in dem gleichzeitigen Bezug von Altersrente und Gehalt jedoch ein Problem. Der gleichzeitige Bezug von Altersrente und Gehalt führe zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA). Nach teilweiser Auffassung der Finanzverwaltung würde sich auch ein Fremdgeschäftsführer mit einer angemessenen Verrechnung der beiden Größen zufrieden geben.

Hingewiesen sei an dieser Stelle auf das BMF-Schreiben vom 31.03.2010 zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und betriebliche Altersversorgung (IV C 3-S 2222/09/10041 IV C 5-S 2333/07/0003), Rz.249: *„Erreicht der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Auszahlung das 60. Lebensjahr, hat aber seine berufliche Tätigkeit noch nicht beendet, so ist dies in der Regel (insbesondere bei Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds) unschädlich“*. Die Formulierung liefert leider

keine klare Aussage dazu, ob man aus einer Direktzusage Leistungen beziehen kann, obwohl man seine berufliche Tätigkeit noch nicht beendet hat. Aber warum sollte man die Durchführungswege in dieser Frage unterschiedlich behandeln?

Rechtsprechung

Auch die Gerichte haben sich bereits mit derartigen Fällen zu befassen gehabt. Genannt sei das BFH-Urteil vom 05.03.2008 (I R 12/07). Demnach ist es aus körperschaftsrechtlicher Sicht grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Zusage der Altersversorgung nicht von dem Ausscheiden des Begünstigten aus dem Dienstverhältnis als Geschäftsführer mit Eintritt des Versorgungsfalles abhängig gemacht wird. In diesem Fall würde ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter allerdings verlangen, dass das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Versorgungsleistung angerechnet wird.

Weiter sei auch das Urteil des Finanzgerichts (FG) München vom 19.07.2010 (7 K 2384/07) genannt. Nach Ansicht des FG Münchens gilt Folgendes: Bezieht ein GmbH-GGF neben den Pensionszahlungen weiterhin ein Geschäftsführergehalt aus der weiter bestehenden aktiven Tätigkeit als Geschäftsführer und wird das Gehalt weder auf eine erhaltene Kapitalabfindung einer Pensionszusage noch auf die laufenden Pensionszahlungen angerechnet, sind die Pensionszahlungen als vGA zu behandeln. Auch das FG München vertritt die Meinung, dass ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter von einem Nichtgesellschafter verlangt hätte, dass das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Versorgungsleistungen angerechnet wird. Denn die Altersrente ist zwar Teil des Entgelts für die geleistete Arbeit, soll aber in erster Linie zur Deckung des Versorgungsbedarfs beitragen und damit regelmäßig erst beim Wegfall der Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis einsetzen.

Hinweis:

Die beiden zitierten Urteile sind bislang nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht, d. h. von der Finanzverwaltung (eigentlich) nicht allgemein anzuwenden.

Lösung:

Was kann nun in solchen Fällen geraten werden?

Da es trotz der genannten Urteile nach unserer Information durchaus Finanzämter gibt, die Prinzipiell an einer Rentenzahlung, auf die gemäß Pensionszusage ein Anspruch besteht, und einer parallelen Gehaltszahlung für die weitere aktive Tätigkeit kein Problem sehen, ist zu empfehlen, den konkreten Einzelfall über eine verbindliche Finanzamtsanfrage abzuklären.

Mit Bezug auf das BFH-Urteil vom 05.03.2008 sollte es weiter unkritisch sein, wenn das Gehalt auf die Rente angerechnet wird, wobei offen bleibt, wie genau so eine Anrechnung aussehen muss, um den Anforderungen der Finanzbehörde zu genügen, zumal das Gehalt üblicherweise höher ist als die Rente.

In bestimmten Fallkonstellationen kann auch ein Beratervertrag eine praktikable Lösung darstellen. Dieser muss jedoch einem Fremdvergleich standhalten. Der GGF scheidet als Geschäftsführer aus und erhält die Rente aus der Pensionszusage; dann wird er auf Basis eines Beratervertrages mit entsprechender Entlohnung wieder für die Firma tätig. Hierbei ist zu beachten, dass der ehemalige GGF dann wirklich nicht mehr als Geschäftsführer, sondern lediglich als Berater für die Firma tätig ist, d.h. die Geschäftsführung müsste von einer anderen Person ausgeführt werden, um hier keine Ansatzpunkte für einen Gestaltungsmissbrauch zu bieten.

Das skizzierte Problem stellt sich nicht bei Pensionszusagen, bei denen der Bezug der Altersrente nicht nur an der Vollendung einer Altersrente festgemacht wird, sondern auch am Ausscheiden aus dem Erwerbsleben. Würde nun der GGF über die Altersgrenze hinaus in der Firma tätig sein, würde solange keine Rente fällig werden, solange der GGF nicht ausscheidet. Oftmals ist hier in den Pensionszusagen eine Erhöhung der zugesagten Rente um z. B. 0,4% pro Monat der späteren Inanspruchnahme vorgesehen, um einen Ausgleich für den kürzeren Rentenbezug und die längere aktive Tätigkeit in der Firma zu bieten.

Zusammenfassung:

1. Bei Pensionszusagen, die den Bezug der Altersrente nur vom Erreichen des Pensionsalters und nicht vom Ausscheiden aus der Firma abhängig machen, ergeben sich in der Praxis häufig Fragen, wie bei weiterer Diensttätigkeit des GGF über die Altersgrenze hinaus mit der Pensionszahlung verfahren werden soll.
2. Viele Finanzämter sehen in dem gleichzeitigen Bezug von Altersrente und Gehalt eine vGA. Aber es gibt auch Finanzämter, die sich dieser Auffassung nicht anschließen. Gewissheit kann im Einzelfall eine verbindliche Finanzamtsanfrage bringen.
3. Auch die Rechtsprechung geht davon aus, dass hier eine Verrechnung von Rente und Gehalt zu erfolgen hat.
4. Eine Lösung kann das Ausscheiden des GGF als Geschäftsführer und die Anstellung auf Basis eines Beratervertrags darstellen.
5. Das Problem stellt sich im Allgemeinen nicht bei Pensionszusagen, die den Bezug der Altersrente auch vom altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben abhängig machen.

Der Aktivwert einer Rückdeckungsversicherung unter BilMoG

Im Zusammenhang mit der Rechnungslegung unter Beachtung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) tauchen immer wieder Fragen auf, ob und inwiefern es Änderungen bei der bilanziellen Erfassung von Rückdeckungsversicherungen im Vergleich zum „alten“ HGB-Recht gibt.

Grundsätzlich

Im Jahresabschluss wurde und wird eine Rückdeckungsversicherung sowohl in der Bilanz als auch in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Eine Rückdeckungsversicherung stellt dem Grunde nach einen Vermögensgegenstand dar und ist daher in der Bilanz zu aktivieren. Bislang wurde stets der so genannte Aktivwert der Rückdeckungsversicherung angesetzt, wie er in den Einkommensteuerrichtlinien Abschnitt H 6a (23) definiert ist. Die Rückdeckungsversicherung ist dabei aufgrund ihrer Langfristigkeit unter dem Anlagevermögen einzuordnen.

Auch in der Gewinn- und Verlustrechnung wirkt sich die Rückdeckungsversicherung aus. So wird traditionell die gesamte Versicherungsprämie als Betriebsausgabe erfasst. Dass die Rückdeckungsversicherung damit vollständig in der Gewinn- und Verlustrechnung auftaucht, wurde in der Vergangenheit gelegentlich kritisiert. Es wurde gefordert, den Sparanteil aus der Versicherungsprämie herauszulösen, da insoweit nur ein Aktivtausch vorläge. Dagegen sprechen aber praktische Bedenken (siehe dazu Höfer/Veit/Verhuvén, Betriebsrentenrecht (BetrAVG) Kommentar Banz II Ranziffer 770).

Der Deckungskapital- bzw. Aktivwertzuwachs stellt einen betrieblichen Ertrag dar.

Somit werden in der Gewinn- und Verlustrechnung zwei Bewegungen erfasst, nämlich

- a) der Jahresbeitrag zur RDV als Betriebsausgabe (Aufwand)
- b) die Erhöhung des Aktivwertes als Betriebseinnahme (Ertrag)

Der Saldo aus Betriebsausgabe und Betriebseinnahme ergibt den Ertrag bzw. den Aufwand, der dem Vermögensgegenstand Rückdeckungsversicherung zuzuordnen ist.

Für den Fall einer laufenden Rentenversicherung entfällt die Position Jahresbeitrag, stattdessen hat man einen Ertrag (Rentenzahlung) und einen Aufwand (Reduzierung des Aktivwertes) anzusetzen.

Besonderheiten unter Beachtung von BilMoG

Durch BilMoG ändert sich an der beschriebenen Vorgehensweise grundsätzlich nichts. Auch die Frage, ob statt dem Aktivwert ein Zeitwert ausgewiesen werden muss, ist nur von akademischer

Bedeutung, da durch die IDW-Stellungnahme IDW RS HFA 30 vom 09.09.2010 der Aktivwert mit dem handelsrechtlichen Begriff des beizulegenden Zeitwerts identifiziert wird (siehe dort Randnummer 68).

Die Besonderheit nach dem neuen Handelsrecht in der Fassung des BilMoG ist nun, dass bei einer verpfändeten Rückdeckungsversicherung (Insolvenz Sicherheit und Zweckexklusivität sind also gegeben) sowohl in der Bilanz (§ 246 Absatz 2 Satz 2 1. Halbsatz HGB) als auch in der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 246 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz HGB in Verbindung mit § 277 HGB) saldiert werden muss. Der Erfüllungsbetrag wird mit dem Aktivwert saldiert. Die Zinskosten aus der Verpflichtung und die Aufwände/Erträge aus der Rückdeckungsversicherung werden in der Gewinn- und Verlustrechnung beim Finanzergebnis saldiert. Die Zinskosten aus der Versorgungsverpflichtung erhält der Kunde über das versicherungsmathematische Gutachten, die Aufwände/Erträge aus der Rückdeckungsversicherung werden wie oben beschrieben ermittelt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de